

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2022

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

Der Senat legt hiermit seine Stellungnahme zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2022 vor (Anlage). Der Senat geht davon aus, dass Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung Gelegenheit erhalten, in den Sitzungen der zuständigen bürgerschaftlichen Ausschüsse zusätzliche mündliche Auskünfte zu geben.

2. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen dieser Drucksache nebst Anlage Kenntnis nehmen
- und diese in die Beratungen der Bürgerschaft einbeziehen.

Anlage

**Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft
„Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs
über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)
einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2022**

zu Abschnitt I.

**Zusammenfassung zur Ordnungsmäßigkeit der
Haushalts- und Konzernrechnung 2022 sowie zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**Jahres- und Konzernabschluss 2022
(Textzahlen 6 bis 10)
Textzahlen 6 bis 8**

Die Ausführungen des Rechnungshofs treffen zu.

**Jahresabschluss der Kernverwaltung 2022
Textzahl 9**

Die Ausführungen des Rechnungshofs treffen zu.

**Eingeschränkter Bestätigungsvermerk
Textzahl 10**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu den einzelnen Punkten ist aus Senatssicht folgendes anzumerken:

**Grundlage des Prüfungsurteils
Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab
Prüfungsfeststellungen
Sicherheit und Revisionsfähigkeit
des SAP-Systems**

Die Kasse.Hamburg hat eine technisch-organisatorische Lösung eingeführt, die sicherstellt, dass bei der Anpassung bzw. Neuanlage von Z-Programmen ein „AUTHORITY-CHECK“ durchgeführt wird.

Dataport baut derzeit ein sogenanntes „Security Information and Event Management“ (SIEM) auf, mit der mögliche Sicherheitsbedrohungen und Schwachstellen in laufenden SAP-Verfahren erkannt und behoben werden können. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die ersten Teile dieses SIEM spätestens im 4. Quartal 2024 eingesetzt werden.

Vertragskataster

Der Rollout des Vertragskatasters wird voraussichtlich zum Ende des ersten Halbjahres 2024 vollständig abgeschlossen sein.

Inventur

Die Inventuren für das Haushaltsjahr 2021 sind abgesehen von Restarbeiten der Behörde für Kultur und

Medien (BKM) abgeschlossen. Aus der Inventur für das Haushaltsjahr 2022 stehen noch Nacharbeiten der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) sowie der Bezirksämter Mitte, Altona, Eimsbüttel, Wandsbek und Bergedorf aus. Die Restarbeiten der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) (jetzt Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)) aus der Inventur 2020 sind neu in die Inventur 2023 aufgenommen und weitgehend abgeschlossen worden.

Die betroffenen Behörden und Ämter arbeiten daran, die Inventuren abzuschließen. Die Umsetzung wird von der Finanzbehörde begleitet und dokumentiert.

Der Rechnungshof wird fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten informiert.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau

Die Finanzbehörde unterstützt die Behörden und Ämter bei der Aufklärung der unter den Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau geführten Bestände. Sie hat ein umfassendes Controllinginstrument entwickelt, welches den Behörden und Ämtern einen Überblick über die im System erfassten Bestände bietet. Es ermöglicht die kontinuierliche Abarbeitung der zur Aktivierung anstehenden Anlagen. Die Finanzbehörde steht mit den Behörden und Ämtern regelmäßig über klärungsbedürftige Fälle im Austausch. Die Finanzbehörde hat in Umsetzung des Ersuchens aus der Drucksache 22/5739 im September 2023 über den erreichten Stand berichtet. Der nächste Bericht ist für September 2024 vorgesehen.

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse/Sonstige Verbindlichkeiten

Der Hamburger Dienstleister Buchhaltung (HDB) hat ein Instrument entwickelt, welches die für eine Passivierung als Sonderposten in Betracht kommenden Bestände nach Behörden und Ämtern aufschlüsselt. Die Behörden und Ämter können auf dieser Grundlage die Bestände prüfen und Buchungen – etwa Korrekturen oder Passivierungen – veranlassen. Das Instrument wird kontinuierlich fortgeschrieben

und weiterentwickelt. Überdies wird auch die kontinuierliche Umbuchung der noch unter den Anlagen im Bau geführten Vermögensgegenstände in die sachlich zutreffende Anlageklasse den Bestand weiter reduzieren, denn ein beträchtlicher Teil dieser Investitionsvorhaben wurde durch Zuweisungen und Zuschüsse unterstützt. Vergleichbares gilt für die Einzelaktivierung des Straßennetzes.

Bauten des Infrastrukturvermögens

Ein bis Ende 2024 laufendes Projekt unter Federführung der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) soll die bilanzrechtlich erforderliche Einzelaktivierung des Hamburger Straßennetzes gewährleisten. Konzeptionelle Fragestellungen, etwa die Zusammensetzung des Vermögensgegenstands Straße, die Bewertungsverfahren sowie das Regelwerk für die künftige Bilanzierung, wurden geklärt und konzeptioniert. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 wurden außerdem sogenannte Basisobjekte definiert und erstellt, die künftig zur Bilanzierung der Vermögensgegenstände genutzt werden. Hieran schloss sich eine Zustandsbewertung an, um den Restbuchwert und die Restnutzungsdauer bestimmen zu können. Templates für die Ein- und Ausbuchung der Daten sowie die Umsetzungsplanung wurden in der Zwischenzeit mit allen Beteiligten abgestimmt und die Buchungen sollen planmäßig im Juli 2024 realisiert werden.

Kunstgegenstände, Denkmäler und museale Sammlungen

Die Kunstgegenstände und musealen Sammlungen werden kontinuierlich im Rahmen eines mehrjährigen Projekts inventarisiert. Rund 83 Prozent des insgesamt bilanzierten Wertes konnten mittlerweile durch die Bestandsaufnahme unterlegt werden. Das Inventarisierungsprojekt soll bis zum 31.12.2025 laufen. Der Rechnungshof wird regelmäßig über den Stand der Inventarisierung unterrichtet.

– IT-Verfahren

- „Projekt Controlling, Abrechnung und Bewilligung von Leistungen der Kindertagesbetreuung“ (ProCAB)

Die Sozialbehörde hat ein Konzept für die Umsetzung der kassenrechtlichen Anforderungen erarbeitet und an die Finanzbehörde übermittelt. Die eingereichten Unterlagen werden derzeit zwischen der Sozialbehörde und der Finanzbehörde abgestimmt.

- Gebührenabrechnung und Trägerabrechnung der Behörde für Schule und Berufsbildung (GBS/GTS) für die Ganztagesbetreuung an Schulen

Die BSB hat ein Änderungskonzept erstellt, das nach Abstimmung mit dem Rechnungshof und

der Finanzbehörde bis zum Jahr 2025 umgesetzt werden soll.

- Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG

Die Protokollierung der Zugriffe auf das System erfolgt seit dem Jahr 2023. Gleiches gilt für die Einrichtung von Zugriffsrechten für Prüfzwecke. Die fachliche Leitstelle BAföG hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, das 4-Augen-Prinzip in den Risikofällen gemäß der gültigen Dienstanweisung zu beachten.

- Gewährung der Sozialhilfeleistungen nach den Sozialgesetzbüchern PROSOZ

Die Sozialbehörde hat ein Stufenkonzept entwickelt, mit dem schrittweise bis Ende 2024 die Wiederherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei Risiko- und Vorbehaltsfällen erreicht wird.

Die Programmanpassung zur Herstellung eines ausschließlich lesenden Zugriffs für Prüfzwecke und zur Änderungsprotokollierung wurden bereits umgesetzt.

Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Teilpläne 2022 (Textzahlen 11 bis 38)

Ausführung und Abrechnung der Teilpläne (Textzahlen 11 bis 23)

Gesamtwürdigung (Textzahl 11)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Ermächtigungsüberschreitungen (Textzahlen 12- 15)

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 43 ff.

Zeitliche und sachliche Bindung von Bürger-schaftsermächtigungen (Textzahlen 16-19)

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 53 ff., 56 ff., 80 ff., 86 ff., 89 ff., 319 ff., 328 ff., 803 ff.

Nachbewilligungsanträge des Senates (Textzahlen 20-22)

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 66 ff., 75 ff.

Ende der coronabedingten Notsituation (Textzahl 23)

Siehe Stellungnahme zu der Textzahl 97 ff.

Aufstellung der Teilpläne (Textzahlen 24 bis 26)

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 156 ff., 237 ff., 734 ff.

**Instrumente zur Sicherung
des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns
(Textzahlen 27 bis 29)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 307 ff., 359 ff., 390 ff., 413 ff., 437 ff., 502 ff., 617 ff., 628 ff., 644 ff., 728 ff.

**Unwirtschaftliches Verwaltungshandeln
(Textzahl 30)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 245 ff., 313 ff., 336 ff., 416 ff., 614., 777 ff.

**Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Textzahlen 31 bis 32)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 486 ff., 547 ff.

**Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungsverfahren
(Textzahlen 33 bis 34)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 255 ff., 339 ff., 410 ff., 631 ff.

**Haushaltskennzahlen
(Textzahlen 35 bis 36)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 158 ff., 241 ff., 323 ff.

**Information der Bürgerschaft
(Textzahl 37)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 234 ff., 535 ff.

**Aktenführung in den Behörden und Ämtern
(Textzahl 38)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 185 ff., 250 ff., 405 ff., 569 ff., 641 ff., 670 ff., 750 ff., 766 ff., 815 ff.

zu Abschnitt II.

Einzelne Prüfungsergebnisse

**Haushalts- und Konzernrechnung 2022
(Textzahlen 39 bis 151)**

**Ermächtigungsüberschreitungen
(Textzahlen 39 bis 79)**

**Bewirtschaftungsgrundsätze
(Textzahlen 39 bis 42)**

Die Sachverhaltsdarstellungen treffen zu.

**Ausgewiesene Überschreitungen
(Textzahlen 43 bis 50)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

**Verdeckte Überschreitungen
(Textzahlen 51 bis 55)**

Siehe Stellungnahme zu den Textzahlen 80 ff., 89 ff., 125 ff.

**Temporäre Überschreitungen von Kostenermächtigungen
(Textzahlen 56 bis 64)**

Zu Textzahl 58

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein prognosebasiertes Abrechnungsverfahren durchgeführt, wodurch Ermächtigungsüberschreitungen vermieden werden sollen.

Zu Textzahl 60

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 61 bis 62

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahl 63

Die Finanzbehörde sagt zu, die fachkonzeptionellen Anforderungen zu prüfen. Der Rechnungshof wurde zwischenzeitlich darüber unterrichtet, dass sich das derzeitige BI-System auf Grund eines umfangreichen Modernisierungsprojektes im Code-Freeze (Entwicklungsstopp) befindet. Eine Umsetzung käme frühestens mit der Migration auf das neue BI-System in 2025 in Betracht.

**Nachbewilligungsanträge
(Textzahlen 65 bis 79)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

**Ordnungsmäßigkeit der Soll-Bewirtschaftung
(Textzahlen 80 bis 94)**

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahl 93

Zu Absatz 2 Satz 3:

Die Feststellung des Rechnungshofs ist überholt:

Eine im Hinblick auf die Buchungen bislang unzutreffende Formulierung im Fachkonzept Haushaltssteuerung hat die Finanzbehörde entsprechend angepasst; ein Widerspruch zwischen Vorschrift und Fachkonzept (d. h. Arbeitshilfe) besteht nicht mehr.

Im Übrigen treffen die Feststellungen des Rechnungshofs in Tz. 93 zu.

Zu Textzahl 94:

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen nicht zu.

Die Regelung befindet sich entgegen der Aussage des Rechnungshofs nicht im Fachkonzept, sondern im Rundschreiben für die Übertragung von Ermächtigungen, den Vortrag von Fehlbeträgen und Vorgriffen, Nr. 2.2 vom 7.2.2024. Bei dem Rundschreiben handelt es sich um eine Vorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (siehe § 11 Satz 1 LHO). Das Fachkonzept dient als Arbeitshilfe bei der Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis.

Ende der coronabedingten Notsituation (Textzahlen 95 bis 116)

Zu Textzahlen 95 bis 103

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 104 bis 116

Der Rechnungshof weist in Textzahl 112 darauf hin, dass die notsituationsbedingte Kreditaufnahme unter Berücksichtigung der Sondervermögen und der Anpassung der Konjunkturposition nicht 1,4 Mrd. Euro, sondern weniger als 0,5 Mrd. Euro beträgt. Damit würde sich auch der vom RH ermittelte „rechnerische“ Betrag „nicht verausgabter Notfallkredite“ (Tz. 114) deutlich reduzieren.

Sonstige Feststellungen zum Jahres- und Konzernabschluss (Textzahlen 117 bis 151)

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu. Zu den einzelnen Punkten ist aus Senatssicht folgendes anzumerken:

Übertragenes Infrastrukturvermögen
Textzahlen 117 bis 124

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) ist weiterhin gemeinsam mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte und der Hafencity Hamburg GmbH bestrebt, das Infrastrukturvermögen im zutreffenden Anlagenbestand abzubilden. Der Prozess zur Bestimmung einer zuständigen Behörde für die Kaianlagen und Uferbefestigungen in der Hafencity soll bald abgeschlossen werden.

Ehemaliges Wendebecken Moorfleeter Kanal
Textzahlen 125 bis 130

Die erforderliche Nachaktivierung wurde bereits im Haushaltsjahr 2023 vorgenommen.

Neuordnung des Areals Grasbrook
Textzahlen 131 bis 135

Die aufschiebend bedingte Vereinbarung ist Ende des Jahres 2023 wirksam geworden, so dass die fälligen Zahlungen noch im Haushaltsjahr 2023 geleistet wurden. Die übrigen Verpflichtungen werden im Jah-

resabschluss zum 31.12.2023 als Rückstellung abgebildet.

Vorlage der Jahresabschlüsse
Textzahlen 136 bis 140

Die Finanzbehörde weist regelmäßig und wiederholt die Beteiligungen und Beteiligungsverwaltungen der Fachbehörden auf die Notwendigkeit der fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse hin.

Anlagen im Bau/Rethebrücke
Textzahl 141

Die Klärung der Maßnahme ist abgeschlossen. Nach Umbuchung aller aktivierungsfähigen Kosten hat die BWI die noch auf der Anlage im Bau Rethebrücke verbliebenen Beträge im Haushaltsjahr 2023 ausgebucht, da hierfür keine Aktivierung mehr in Betracht kam.

Die Finanzbehörde hat das Bezirksamt Altona bezüglich der in der Tabelle des Rechnungshofs genannten, fertiggestellten Anlagen des Bezirksamt Altona erneut auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit hingewiesen, Anlagen im Bau zeitnah nach Fertigstellung in die sachgerechte Anlagenklasse umzubuchen. Das Bezirksamt Altona arbeitet an der entsprechenden Umsetzung und hat dazu die Prüfung und Aktivierung der betreffenden Anlagen zeitlich und personell priorisiert. Eine Aktivierung wird noch im Haushaltsjahr 2024 erfolgen.

Weitere Feststellungen (Textzahlen 142 bis 151)

Aktivierungsgrenze
Textzahlen 143 bis 144

Die Aktivierungsgrenze wird seit dem Haushaltsjahr 2023 von der BSB vollumfänglich und periodengerecht eingehalten.

Sammelanlage für Grundstücksübertragungen
Textzahlen 145 bis 146

Die Finanzbehörde hat eine Bestandsanalyse durchgeführt und einen entsprechenden Lösungsvorschlag entwickelt. Letzte Abstimmungs- und Bereinigungsarbeiten werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2023 durchgeführt und der Restbestand der Sammelanlage ausgebucht.

Finanzmarktstabilisierungsfonds
Textzahlen 147 bis 148

Die Finanzbehörde wird die Bilanzierung zum 31.12.2023 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten entsprechend der Gesetzeslage anpassen.

Bildung**(Textzahlen 152 bis 291)****Förderprogramm des Bundes zur Hochschulfinanzierung (Textzahlen 152 bis 188)**

Zu Textzahlen 152 bis 160

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) wird die Überschneidung in den Leistungszwecken der Produktgruppen 247.11 „Grundsatz Hochschulen“, 247.12 „Hochschulen I“ und 247.13 „Hochschulen II“ im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 durch die Präzisierung der Ziele beseitigen.

Um die Überprüfbarkeit der Landeskofinanzierung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ im Haushaltsplan weiterzuentwickeln, wird die BWFGB im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 die Erläuterung der Produktgruppe 247.11 „Grundsatz Hochschulen“ präzisieren.

Die BWFGB wird im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren auch die Erläuterungen der sonstigen relevanten Produktgruppen präzisieren, Bezeichnungen und Definitionen von Kennzahlen ergänzen und ferner die Zuordnungen von Kofinanzierungsmitteln zu Produktgruppen prüfen.

Zu Textzahlen 161 bis 165

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 166 bis 172

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BWFGB wird die Einbeziehung der beruflichen Hochschule Hamburg in den ZSL in der nächsten Förderphase prüfen. Sie weist allerdings darauf hin, dass Bedenken, auch verfassungsrechtlicher Natur, gegen eine Finanzierung von Länderaufgaben aus Bundesmitteln bestehen.

Zu Textzahlen 173 bis 178

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BWFGB wird künftig die Auswertung der Berichterstattung der Hochschulen und die Überprüfung von Ist-Werten nachvollziehbarer dokumentieren sowie die Hochschulen dahingehend sensibilisieren, dass die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung von ZSL-Mitteln Teil der kaufmännischen Jahresabschlussprüfung sein sollte.

Eine Vereinfachung des komplexen Berichtswesens zum „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ kann durch die BWFGB nicht erfolgen, da die Strukturierung des Berichtswesens dem BMBF und der GWK obliegt.

Zu Textzahlen 179 bis 184

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 185 bis 188

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Ressourceneinsatz in Stadtteilschulen (Textzahlen 189 bis 231)

Zu Textzahlen 189 bis 190

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 191 bis 197

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen nicht zu.

Welche Entscheidungen der parlamentarische Gesetzgeber zu treffen hat, ergibt sich aus der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts. Das Rechtsstaatsgebot und der darin enthaltene Vorbehalt des Gesetzes (Artikel 20 Absatz 3 GG) sowie das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 2 GG) verpflichten den Gesetzgeber auch im Schulwesen (nur) dazu, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Je schwerwiegender oder einschneidender die Grundrechtseinschränkung ist, desto mehr spricht dafür, dass die Entscheidung wesentlich ist und im Gesetz selbst vorgezeichnet sein muss. Entscheidungen, die die Grenze der Wesentlichkeit dagegen nicht erreichen, sind nicht dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Diesen Vorgaben trägt die Praxis, an manchen Stadtteilschulen auch einen gymnasialen Bildungsgang anzubieten, hinreichend Rechnung, ohne dass es hierzu eines förmlichen Gesetzes bedarf.

Weder stellen die organisatorisch zu den Stadtteilschulen (§15 HmbSG) gehörenden sogenannten Campusschulen eine eigene Schulform dar, noch bieten sie einen spezifischen Bildungsgang an, der gegenüber den Bildungsgängen „Abitur an der Stadtteilschule“ und „Abitur am Gymnasium“ als eigenständige dritte Erscheinungsform zu qualifizieren wäre. Es handelt sich vielmehr schulorganisationsrechtlich um eine besondere Erscheinungsform der Stadtteilschulen und inhaltlich um eine Möglichkeit, das Abitur nach 12 Jahren abzulegen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten, das Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren abzulegen, bereits ausdrücklich in seinen Willen aufgenommen und umgesetzt.

Regelungslücken, die zu füllen der parlamentarische Gesetzgeber berufen wäre, bestehen nicht. Insbesondere liegt hier keine Grundrechtseinschränkung der Schülerinnen und Schüler oder der Sorgeberechtigten vor. Die BSB informiert umfassend darüber, dass es im Vergleich zu regulären Stadtteilschulen

erweiterte Möglichkeiten bei der Wahl des Bildungsgangs gibt und welche Konsequenzen dies für die Schülerinnen und Schüler hat. Damit sind die Wahlmöglichkeiten erweitert und können angesichts der umfassenden Information umfänglich ausgeübt werden. Die Notwendigkeit einer Regelung durch Parlamentsgesetz besteht daher nach Ansicht des Senats nicht.

Zu Textzahlen 198 bis 205

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen grundsätzlich zu.

Allerdings ist die in Tabelle 1 (siehe Tz. 201) erfolgte Einbeziehung der Vertretungs- und Organisationsbedarfe bei der Berechnung fehlender Vollzeit-Äquivalente für Lehrkräfte ohne gleichzeitige Berücksichtigung der ergriffenen befristeten personalwirtschaftlichen Maßnahmen (Mehrarbeit, Aufstockungen, Lehraufträge) keine fachlich-systematisch angemessene Betrachtung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch im laufenden Schuljahr 2023/2024 über alle Schulen der vorgesehene Unterricht nach Stundentafel mit den vorhandenen Lehrkräften gesichert ist.

Zu Textzahlen 206 bis 211

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BSB hat zur Umsetzung der Drucksache 21/18362 vom 19.9.2019 „Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens“ (dort S. 2, Nr. 2.3) ein Konzept zur Einführung von Verwaltungsleitungen erarbeitet und mit der Einführung von Verwaltungsleitungen in den allgemeinbildenden Schulen auf der Grundlage dieses Konzepts am 1.2.2021 begonnen. Sie hat den Umsetzungsstand gegenüber der Hamburgischen Bürgerschaft in drei Umsetzungsberichten dargestellt, siehe Drucksachen 22/3584, 22/10401 und 22/13817.

Zu Textzahlen 212 bis 216

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die FHH hatte in den Jahren 2022 und 2023 einen ungewöhnlich hohen Schülerzuwachs unter anderem auf Grund des Angriffskriegs auf die Ukraine und dem Erdbeben in der Türkei zu verzeichnen. Die Beschulung der Schulpflichtigen ist eine gesamtstädtische Aufgabe, der sich alle Schulen mit großem Engagement gestellt haben. Die Überschreitung der gesetzlich festgelegten Soll-Höchstfrequenzen in einzelnen Klassen einer Jahrgangsstufe war erforderlich, da zum einen die räumlichen Kapazitäten der Schulen in altersangemessener Entfernung zu den Unterkünften begrenzt sind und zum andern nach dem Übergang

ins Regelsystem keine reinen Flüchtlingsklassen eingerichtet werden sollten.

Die gesetzlichen Höchstgrenzen sind Teil des 2011 in der Bürgerschaft verabschiedeten Schulstrukturfriedens. Eine Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes in Bezug auf die Sollobergrenzen in der Sekundarstufe I ist derzeit nicht geplant.

Zu Textzahlen 217 bis 224

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass eine Querfinanzierung der Oberstufe durch höhere Klassenfrequenzen in der Sekundarstufe I sinnvoll sein kann, um ein ausreichendes Profilangebot in der Oberstufe anbieten zu können und damit die Kursgrößen auf durchschnittlich 22 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen. Die Schulleitung entscheidet darüber im Rahmen der selbstverantworteten Schule.

Die Zuweisung der Ressourcen erfolgt schülerbezogen. Eine Überschreitung der Basisfrequenz ist gewünscht, um dadurch zusätzliche Unterrichtsstunden zu gewinnen, die für Förderung oder Teilung einer Lerngruppe eingesetzt werden können. Die Basisfrequenz ist um zwei bis vier SuS niedriger als die gesetzliche Höchstfrequenz.

Zu Textzahlen 225 bis 231

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im dritten Bericht zur Umsetzung des Schulstrukturfriedens wurde der vom Rechnungshof gewünschte Satz zur „Vertretung durch Arbeitsauftrag“ aufgenommen.

Eine getrennte Ausweisung der beiden Vertretungsarten „Aufteilung von Klassen“ und „Vertretung durch Arbeitsauftrag“ im Fachverfahren UNTIS wird im Zuge der Novellierung der Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht geprüft werden. Die Novellierung der Richtlinie wird für diese Legislaturperiode angestrebt.

Soziale Leistungen für Schülerinnen und Schüler (Textzahlen 232 bis 253)

Zu Textzahlen 232 bis 236

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BSB hat für den Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 eine entsprechende Anpassung der Basisinformationen sowie eine Aktualisierung der Darstellung der „Wesentlichen gesetzlichen Leistungen“ im Aufgabenbereich „240 Soziale Leistungen für Schülerinnen und Schüler“ vorgesehen.

Zu Textzahlen 237 bis 240

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BSB hat in ihrem Voranschlag zum Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 in der Produktgruppe 240.01 „Soziale Leistungen für Schüler/Innen“ keine Verpflichtungsermächtigungen mehr vorgesehen.

Zu Textzahlen 241 bis 244

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Bei der Ermittlung der Kennzahlen für das Schülerfahrgeld und die Mittagsverpflegung werden künftig nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die ausschließlich aus dem Hamburger Haushalt bezuschusst werden.

Zu Textzahlen 245 bis 249

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Busbeförderung von der Bostelbek-Siedlung zur Schule Grumbrechtstraße wird mit Beginn des Schuljahrs 2024/2025 eingestellt werden.

Zu Textzahlen 250 bis 253

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Behördenintern wurde eine einheitliche elektronische Aktenführung festgelegt. Hierbei wurden die FHH-weit geltenden Regelungen zur elektronischen Aktenführung sowie die Regelungen von Ablagesystematiken und Zuständigkeiten berücksichtigt.

Stiftung öffentliche Bücherhallen (Textzahlen 254 bis 277)

Zu Textzahlen 254 bis 277

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

IT in der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky (Textzahlen 278 bis 291)

Zu Textzahlen 278 bis 291

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky (SUB) hat entsprechende Maßnahmen ergriffen, z. B. Erarbeitung eines Notfallhandbuchs und Durchführung eines Sicherheitsaudits.

Die beanstandeten Mängel der Serverräume sind abgestellt, soweit der Bauzustand des Gebäudes es erlaubt.

Die Freigaberichtlinie wird künftig konsequent angewendet werden. Bei den Altverfahren wird das Freigabeverfahren gemäß Richtlinie sukzessive nachgeholt werden.

Die bisher noch analogen Verfahren für Zeiterfassung, Dokumentenumläufe, Aktenführung und -archivierung sollen durch die FHH-weit erprobten und bewährten IT-Verwaltungsverfahren (v. a. eZeit, HIM-Workflow und ELDORADO) abgelöst werden.

Soziales (Textzahlen 292 bis 418)

Wohn-Pflege-Aufsicht (Textzahlen 292 bis 331)

Regelprüfung

Zu Textzahlen 296 bis 303

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Jahr 2023 wurden durch den Medizinischen Dienst Nord (MD Nord) 124 vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Auftrag der Sozialbehörde geprüft. Das entspricht einer Prüfquote von 85%. Die Sozialbehörde hat zwischenzeitlich mit dem MD-Nord vereinbart, frühzeitig über dessen Prüfplanung informiert zu werden. Die Behörde wird die Information über die nicht zur Prüfung vorgesehenen Einrichtungen an die Bezirksämter weitergeben. Erforderliche Regelprüfungen der nicht vom MD-Nord zur Prüfung anstehenden vollstationären Pflegeeinrichtungen durch die bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht sollen im Jahr 2024 aufgenommen werden.

Zu Textzahlen 304 bis 306

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Nach Abklingen der Pandemie hat die Sozialbehörde unter Beteiligung der Bezirksämter die Arbeiten an einem Prüfkatalog für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe wieder aufgenommen, ihn pilotiert und fertiggestellt. Im Februar 2024 wurde mit einer Novelle der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes die rechtliche Grundlage für die Anwendung des Prüfkatalogs geschaffen. Auf dieser Basis können nun die Prüfungen in den Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe durch die bezirkliche Wohn-Pflege-Aufsicht erfolgen.

Zu Textzahlen 307 bis 312

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Schätzung des Personalbedarfs für die Wohn-Pflege-Aufsicht liegt beim federführenden Bezirksamt Altona. Die Ist-Prozesse in der Wohn-Pflege-Aufsicht sind inzwischen erhoben worden. Auf dieser Basis wird im ersten Halbjahr 2024 eine qualifizierte Schätzung des Personalbedarfs durchgeführt.

Ab dem zweiten Halbjahr 2024 wird – terminlich vorgezogen – mit Unterstützung der Senatskanzlei eine differenzierte Betrachtung der Prozesse der Wohn-Pflege-Aufsichten erfolgen mit dem Ziel, eine Sollprozessdefinition zu erreichen. Diese berücksichtigt die geplante Digitalisierung der Prozesse. Wenn diese beiden Vorhaben abgeschlossen und die neuen

Prozesse eingeübt sind, erfolgt eine Personalbemessung.

Zu Textzahlen 313 bis 318

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde hat den Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlungen überarbeitet. Die am 1.1.2024 in Kraft getretene Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz sieht für fünf weitere Amtshandlungen Gebühren vor. Diese wurden als sich aus dem Gesetz unmittelbar abzuleitende Amtshandlungen identifiziert und hinsichtlich ihrer eingeschränkten Lenkungswirkung überprüft.

Budgetrecht der Bürgerschaft (Textzahlen 319 bis 331)

Vertragsabschluss ohne Verpflichtungsermächtigung

Zu Textzahlen 319 bis 322

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Bericht an die Bürgerschaft

Zu Textzahlen 323 bis 327

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Grundsatz der sachlichen Bindung

Zu Textzahlen 328 bis 331

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Frühe Hilfen (Textzahlen 332 bis 357)

Abruf von Bundesmitteln

Zu Textzahlen 336 bis 338

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Feststellungen des Rechnungshofes beziehen sich auf einen einmaligen Vorgang aus dem Jahr 2019. Die Sozialbehörde hat dafür Sorge getragen, dass der Abruf der Bundesmittel seither vollständig und fristgerecht erfolgt. In der Handreichung der Sozialbehörde zum Abruf von Bundesmitteln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, welche technischen Besonderheiten bei der Buchung der Bundesmittel auf Länderseite zu beachten sind.

Zuwendungsverfahren

Zu Textzahlen 340 bis 341

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu

Die betreffenden Bezirksämter werden zukünftig darauf achten, die Ergebnisse der Antragsprüfung in entsprechenden fachlichen Stellungnahmen und Vermerken zu begründen sowie zu dokumentieren.

Zu Textzahlen 342 bis 343

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Bezirksämter Hamburg-Mitte und Hamburg-Nord tragen zukünftig Sorge für die fristgerechte Erteilung der Zuwendungsbescheide einschließlich einer differenzierten Zweckbeschreibung für jedes Familienteam.

Zu Textzahlen 344 bis 347

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die beanstandeten Mängel bei den Verwendungsnachweisprüfungen werden durch die jeweiligen Bezirksämter aufgearbeitet. Die Bezirksämter führen die erforderlichen Prüfungen durch und fordern zudem die Träger auf, Sachberichte und Verwendungsnachweise vollständig und fristgerecht vorzulegen.

Im Bezirksamt Hamburg-Mitte wurde die Stelle der Netzwerkkoordination neu besetzt und in diesem Zuge in die Verantwortung des Jugendamtes überführt. Im Zuge der Anbindung an das Jugendamt sowie der Einarbeitung der neuen Netzwerkkoordination ist beabsichtigt, festgestellte Mängel aufzuarbeiten und abzustellen. Dieser Prozess wird bis zum 4. Quartal 2024 andauern.

Ministerielle Steuerung

Zu Textzahlen 348 bis 352

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Vereinbarung zur Durchführung regelmäßiger Steuerungsgespräche zwischen Sozialbehörde und Bezirksämtern zu Frühen Hilfen wurde in die Globalrichtlinie GR J 2/2022 „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ vom 8.3.2022 aufgenommen.

Ab 2023 wurden sämtliche Mittel zur Finanzierung der Familienteams in der für Familie und Kindertagesbetreuung zuständigen Abteilung der Sozialbehörde gebündelt (zur Weitergabe an die zuwendungsvergebenden Bezirksämter) und unterliegen somit nicht mehr unterschiedlichen Abteilungen in zwei Fachämtern mit teilweise unterschiedlichen Steuerungsanforderungen. Ziel der Zusammenführung ist – neben einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Bezirksämtern und Sozialbehörde – die bessere und einheitlichere Steuerung des Mitteleinsatzes.

Zudem beabsichtigt die Sozialbehörde gemeinsam mit den Bezirksämtern, denen die Steuerung der Familienteams obliegt, bis Ende 2024 in Ergänzung des bestehenden Berichtswesens Jugendhilfe ein einheitliches Kennzahlenset zur Erfolgsmessung der Familienteams zu erarbeiten.

Vereinbarungen zu Frühen Hilfen

Zu Textzahlen 353 bis 357

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

In die von der Sozialbehörde zu erstellenden Hinweise und Erläuterungen zu § 77 SGB VIII für die Be-

zirksämter sollte auch die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) einhergehende Reform des SGB VIII einfließen. Die Sozialbehörde beabsichtigt nunmehr, den Bezirksämtern bis Ende 2024 Mustervereinbarungen nach § 77 SGB VIII und allgemeine Hinweise und Hilfestellungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII zur Verfügung zu stellen.

Beratung älterer Menschen (Textzahlen 358 bis 385)

Bezirkliche Beratungsangebote

Zu Textzahlen 358 bis 363

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde und das Bezirksamt Eimsbüttel (federführend für die Grundsicherungs- und Sozialämter) haben vereinbart, dass bis zum 4. Quartal 2024 zwischen der Sozialbehörde und den Bezirksämtern Eckpunkte für eine Personalbemessung festgelegt werden, die im Jahr 2025 begonnen werden soll.

Zu Textzahlen 364 bis 367

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Hamburger Pflegestützpunkte sind nach Abklingen der Pandemie seit Anfang 2023 wieder zu den im Landesrahmenvertrag festgelegten Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten zurückgekehrt. Jeder Pflegestützpunkt verfügt über einen Anrufbeantworter und ist darüber jederzeit erreichbar. Ein entsprechender Hinweis wird in den demnächst überarbeiteten Internetauftritten der Pflegestützpunkte aufgenommen. Die Möglichkeit eines zentralen Beratungsangebots mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten wird im Rahmen der Personalbemessung mitberaten. Die derzeitige Ausstattung mit drei VZÄ pro Pflegestützpunkt lässt aktuell keine weitere Ausdehnung der Öffnungs- und Erreichbarkeitszeiten zu, da die Mitarbeitenden auch im zeitintensiven Außeneinsatz tätig sein müssen.

Zu Textzahlen 368 bis 371

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde hat gemeinsam mit den Bezirksämtern die AG Öffentlichkeitsarbeit revitalisiert. Bis Jahresende 2024 wird der Auftritt der Pflegestützpunkte im Internet überarbeitet und aktualisiert. Ziel ist ein mit einheitlich gestalteten Informationen und Hinweisen versehener Internetauftritt der bezirklichen Pflegestützpunkte. Zudem sind im Jahr 2024 Planungen zu einer kontinuierlichen Information über die Tätigkeiten und Angebote der Pflegestützpunkte und zu einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit ab dem Jahr 2025 vorgesehen.

Zu Textzahlen 372 bis 375

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde hat – unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs – den Landesrahmenvertrag sowie die Stützpunktverträge in einem ersten Entwurf überarbeitet und aktualisiert und dem Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte (Teilnehmende aus Sozialbehörde, Bezirksämtern und Pflegekassen) im Februar 2024 vorgestellt. Es erfolgen weitere Abstimmungsschritte mit den Bezirksämtern und den Landesverbänden Kranken- und Pflegekassen, die bis Jahresende 2024 abgeschlossen werden sollen.

Hamburger Hausbesuch

Zu Textzahlen 376 bis 385

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde hat gemeinsam mit der Fachstelle Hamburger Hausbesuch für Seniorinnen und Senioren am Albertinen Haus gGmbH ein Folgekonzept entwickelt, welches eine höhere Wirksamkeit der Hausbesuche im Fokus hat. Dieses Konzept beinhaltet u. a. Anpassungen im Gesprächsleitfaden und Schulungen der Besuchskräfte. Dadurch sollen Präventions- und Unterstützungsbedarfe besser erkannt und die Besuchten zur Inanspruchnahme von Angeboten motiviert werden. Außerdem sollen Folgekontakte (Telefonat und Folgebesuch) zur Unterstützung einer Entscheidung der Besuchten etabliert werden.

Die Schulungen der Besuchskräfte zum Folgekonzept und zum Gesprächsleitfaden fanden Ende Januar bis Mitte Februar 2024 statt. Das Folgekonzept wird ab dem 1.3.2024 umgesetzt. Eine stadtweite Kampagne mit dem Ziel, das Angebot des Hamburger Hausbesuchs noch bekannter zu machen und so eine noch breitere Akzeptanz zu erreichen, wird voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals beginnen.

Rückmeldungen zu baulichen Missständen oder fehlenden Installationen, die insbesondere ältere Menschen hindern, im öffentlichen Raum gut zurecht-zukommen, werden ab 1.3.2024 durch eine Eintragung während des Hausbesuchs oder im Nachgang durch die Fachstelle in die entsprechenden Kategorien des Hamburger Melde-Michels gelenkt. Über die dort hinterlegten Wege werden sie zur Behebung an die dafür zuständigen Stellen weitergeleitet.

Darüber hinaus plant die Sozialbehörde mit den bezirklichen Fachämtern Sozialraummanagement im Zusammenhang mit den Anschreiben zum Hausbesuch – zunächst zeitlich befristet -eine strukturierte Erhebung über die Zufriedenheit der Seniorinnen und Senioren mit den Angeboten im Quartier.

**Förderung des freiwilligen Engagements
(Textzahlen 386 bis 407)**

Erfolgskontrollen

Zu Textzahlen 390 bis 394

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Erfolgskontrolle zur Hamburger Engagementstrategie befindet sich aktuell in Bearbeitung durch das für die Förderung des freiwilligen Engagements zuständige Referat in der Sozialbehörde und soll im Herbst 2024 abgeschlossen werden. Die Erfolgskontrolle zu den Maßnahmen der Förderrichtlinien ist darin inbegriffen. Die Bearbeitung hat sich auf Grund prioritär zu behandelnder Maßnahmen verzögert. Hierzu zählen insbesondere die Stabilisierung und Anpassung verschiedener kurzfristig eingesetzter Maßnahmen der Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine, die Organisation neuer Projekte (z. B. das „Zentrum für Soziallogistik“) sowie die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Förderrichtlinie zur gezielten Unterstützung des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende auf Basis der Drucksache 22/10297.

Zu Textzahlen 395 bis 397

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Sozialbehörde hat die kritisierten Punkte mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für das freiwillige Engagement in den Bezirksämtern besprochen und vereinbart, dass die dortigen Zuwendungsprozesse überprüft und nötigenfalls Anpassungen an die Anforderungen der aktuell gültigen Förderrichtlinie vorgenommen werden.

Zu Textzahlen 398 bis 404

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Eine Personalbemessung des für die Förderung des freiwilligen Engagements zuständigen Referats ist auf der Grundlage aktualisierter und vervollständigter Stellenbeschreibungen und -bewertungen inzwischen erfolgt und dokumentiert.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Organisations-Referates des Amtes für Zentrale Dienste der Sozialbehörde haben im November 2023 eine Fortbildung zum Thema Personalbedarfsbemessung durchlaufen.

Zu Textzahlen 405 bis 407

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Aktenplan im elektronischen Archiv ELDO-RADO für den Bereich „Organisation und Stellen“ wurde vervollständigt. Seit Dezember 2023 werden seitens des Organisationsreferats alle laufenden Vorgänge nach Abschluss in ELDORADO abgelegt. Mit der Überführung der in der Vergangenheit im Gruppenlaufwerk abgelegten Vorgänge nach ELDORADO wurde begonnen.

**Förderung von Sprachkursen
(Textzahlen 408 bis 418)**

Zu Textzahlen 408 bis 412

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 413 bis 415

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Das landesfinanzierte Programm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ wird von dem Zuwendungsempfänger „Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH“ (Flüchtlingszentrum) im Auftrag der Sozialbehörde durchgeführt. Zur Verbesserung der Datenlage beim Flüchtlingszentrum wurde die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Sozialbehörde, Flüchtlingszentrum und kooperierenden Sprachkursträgern angepasst. In den Regelungen zur Durchführung des Landesprogramms „Deutschkurse für Flüchtlinge“ werden die kooperierenden Sprachkursträger ab dem Jahr 2024 explizit aufgefordert, das Flüchtlingszentrum zu informieren, sobald eine Förderung von Teilnehmenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ansteht. Dies soll künftig verhindern, dass ein Übergang der Finanzierung von der FHH auf den Bund irrtümlicherweise als Abbruch des Kursbesuchs interpretiert werden kann.

Im Interesse einer verbesserten Abbildung des Erfolgs im Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ wurde die Datenerfassung im Landesprogramm angepasst. Ab dem Jahr 2024 ist mit dem Zuwendungsempfänger Flüchtlingszentrum eine zusätzliche Kennzahl zur Dokumentation von Kurswiederaufnahmen vereinbart und in den Zuwendungsbescheid aufgenommen worden.

Zu Textzahlen 416 bis 418

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Bei einer Geltendmachung der von der Sozialbehörde zur Sicherung des Maßnahmen Erfolgs übernommenen Kosten beim für die Anschlussförderung zuständigen BAMF hätte es sich um einen Versuch gehandelt, eine Kostenerstattung ohne entsprechende gesetzliche Grundlage zu erlangen. Im Prüfverfahren hat der Rechnungshof gegenüber der Sozialbehörde zwar dargelegt, dass aus seiner Sicht das Bundesamt unter Umständen bereit gewesen wäre, zumindest einen Teil der Kosten zu übernehmen; zugleich hat auch der Rechnungshof eingeräumt, dass es an einer eindeutigen Rechtsgrundlage für eine solche Kostenerstattung mangelt.

Der Rechnungshof hat zudem im Prüfverfahren gegenüber der Sozialbehörde begrüßt, dass diese mit Bundesratsinitiativen und bei den Integrationsministerkonferenzen versucht hat, darauf hinzuwirken, dass der für Integrationskurse berechnete Personenkreis erweitert wird, um eine möglichst frühe Integration von Geflüchteten zu erreichen.

Stadtentwicklung und Bauverwaltung (Textzahlen 419 bis 626)

Projektentwicklung Billebogen – Stadteingang Elbbrücken (Textzahlen 419 bis 471)

Zu Textzahlen 419 bis 423

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die (BSW) weist zu Textzahl 420 darauf hin, dass bislang nur eine Grundstückseinbringung erfolgt ist.

Projektorganisation

Zu Textzahlen 424 bis 436

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Im Zusammenhang mit dem Stadtentwicklungsvorhaben HafenCity ist nach Auffassung der BSW deutlich geworden, dass der Aufsichtsrat in der Lage ist, ein komplexes Vorhaben erfolgreich zu steuern. Die zuständigen Fachbehörden werden im Zuge der Vor- und Nachbereitungen der Aufsichtsratssitzungen eingebunden.

Die Lenkungsgruppe ergänzt den Aufsichtsrat in Bezug auf die strategische Einbettung des Vorhabens in das Senatsprogramm „Stromaufwärts an Elbe und Bille“. Darüber hinaus hat die Billebogen Entwicklungsgesellschaft in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt und der Bezirksversammlung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Auch wenn somit ein Steuerungs- oder Absprachedefizit nicht erkennbar ist, werden die Steuerungsinstrumente und Strukturen bis Ende 2025 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei großen Stadtentwicklungsvorhaben handelt es sich nicht um „klassische“ Projekte. So ist die Erschließung und Entwicklung des Billebogens eher ein Programm, welches aus einer Vielzahl von Einzelprojekten besteht.

Die HafenCity Hamburg GmbH hat Ende 2021 damit begonnen, für alle ihr zugeordneten Entwicklungsgebiete projektübergreifende Managementstandards zu entwickeln. Dieser Prozess umfasst alle Geschäftsbereiche des Unternehmens und wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Dazu zählt auch das Beschaffungswesen.

Darüber hinaus wird die BSW die Forderung des Rechnungshofs, verbindliche und einheitliche Regelungen bzw. Umsetzungsstandards für städtebauliche Projektentwicklungen zu schaffen, prüfen. Ein Ergebnis wird bis Ende 2024 angestrebt. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten Regelwerke und Drucksachen zwar

wichtig, aber für große Stadtentwicklungsprojekte nicht einschlägig sind. So behandelt die Drucksache „Kostenstabiles Bauen“ ausdrücklich große Hochbau- oder Tiefbauprojekte, also einzelne Bauvorhaben. Die Entwicklung eines neuen Stadtteils besteht aber aus zahlreichen solchen Bauvorhaben und anderen Aktivitäten (z. B. städtebauliche Planungen, Grundstücksvermarktung und Beteiligung) über einen mehrjährigen Zeitraum.

Gründung der BBEG

Zu Textzahlen 437 bis 444

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die BUE (jetzt BUKEA) hat in ihrem Vermerk zur Prüfung der Gesellschaftsgründung dargestellt, dass die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen in der Kernverwaltung nicht in der notwendigen Bündelung vorhanden sind und daraus zutreffend abgeleitet, dass die Übertragung der Aufgaben an eine Gesellschaft, die bereits mit vergleichbaren Aufgaben in direkter räumlicher Umgebung betraut ist, die wirtschaftlichste Lösung ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die beiden Entwicklungsgebiete HafenCity/Grasbrook und Billebogen „gemeinsam gedacht“ und wechselseitige Auswirkungen berücksichtigt werden. Auf das in der HCH bereits gebündelt vorhandene Know-How konnte unmittelbar und flexibel zugegriffen werden. Diese Vorteile werden in dem Prüfvermerk der BUE allerdings nicht ausführlich dargestellt. Die BSW wird sicherstellen, dass künftige Prüfvermerke das Ergebnis der Prüfung nachvollziehbar darstellen werden.

Erschließung ohne Bebauungsplan

Zu Textzahlen 445 bis 451

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Bereits 2011 leitete das Bezirksamt Hamburg-Mitte das Bebauungsplanverfahren Rothenburgsort 17 mit der Absicht ein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Plangebiets als neuen Gewerbestandort zu schaffen. Zur Erschließung des Plangebiets hat der seinerzeitige B-Plan-Entwurf auf Basis von verkehrsgutachterlichen Untersuchungen und in Abstimmung mit der BVM einen Kfz-Durchstich unter der Güterbahntrasse vorgesehen. Mit der vorgesehenen Erschließung sollten die Ziel- und Quellverkehre u. a. aus dem Wohnstadtteil Rothenburgsort ferngehalten werden. Dies lehnten die Bezirkspolitik sowie Anwohnerinnen und Anwohner ab. Die Billebogen Entwicklungsgesellschaft hat aber als seit Gründung für die Entwicklung verantwortliche städtische Gesellschaft eine ebenfalls gutachterlich bestätigte Planungsalternative ohne

Kfz-Durchstich erarbeiten lassen, welche in Folge gemeinsam von Fachbehörden, Bezirksamt und Bezirkspolitik getragen wird.

Hinsichtlich des neuen Huckepackbahnhofes bestand für die Billebogen Entwicklungsgesellschaft mit Übernahme der Erschließungsaufgabe zwingend die Anforderung, die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer bereits begonnenen Maßnahmen zeitgerecht fortzuführen. Dies geschah durch die für sie handelnde HafenCity Hamburg GmbH auf Basis der für die HafenCity getroffenen vertraglichen Regelungen.

Diese Regelungen unterscheiden sich nicht substantiell von den später getroffenen Regelungen im Erschließungsrahmenvertrag. Beide vertraglichen Grundlagen schließen die Durchführung eines Verschickungsverfahrens ein, bei dem die zuständige Behörde – in diesem Fall das Bezirksamt Hamburg-Mitte – den Abwägungsvermerk zeichnet. Dies ist auch in diesem Fall geschehen.

Die BSW teilt somit nicht die Auffassung des Rechnungshofs, dass die BBEG die Erschließung ohne gesichertes Planrecht erstellt habe und sieht keine Notwendigkeit, Maßnahmen in Bezug auf die BBEG zu treffen.

Transparenz gegenüber der Bürgerschaft

Zu Textzahlen 452 bis 458

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen nicht zu.

Die BSW hat zuletzt mit der Drucksache „Rahmenplan Stadteingang Elbbrücken“ der Bürgerschaft über wesentliche Entwicklungen berichtet und wird auch in Zukunft anlassbezogen in geeigneter Form die Bürgerschaft unterrichten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; Finanz- und Kostenplanung

Zu Textzahlen 459 bis 464

Die Feststellungen treffen teilweise zu.

Die BSW verweist auf die Ausführungen zu den Textziffern 437 bis 444.

Die vom Rechnungshof angemahnte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde von der BBEG inzwischen nachgeholt und dem Rechnungshof vorgelegt.

Vergaben der BBEG

Zu Textzahlen 465 bis 471

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Billebogen Entwicklungsgesellschaft befolgt unabhängig von einer Verpflichtung grundsätzlich die Regelungen der VV-Bau. Zur weiteren Professionalisierung ihrer Anwendung hat die HCH mittlerweile

eine eigene Rechtsabteilung geschaffen. Das Beschaffungswesen befindet sich seit August 2023 im Aufbau. Darüber hinaus prüft die BSW bis Ende 2024, wie die verbindliche Anwendung der VV-Bau (hinsichtlich der Teile 5,6 und 7) implementiert werden kann. Bereits vor der Prüfung durch den Rechnungshof hat die Geschäftsführung der HafenCity Hamburg GmbH erkannt, dass das Beschaffungswesen neu aufgestellt werden muss. Entsprechende Maßnahmen wurden in die Wege geleitet und werden mit Priorität schrittweise umgesetzt.

Die vom Rechnungshof geforderte Anpassung der Geschäftsanweisung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Unterhaltung Brücken (Textzahlen 472 bis 496)

Zu Textzahlen 472 bis 474

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.
Zeitgerechte Maßnahmenumsetzung

Zu Textzahlen 475 bis 485

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Inwiefern die Überlegungen zur Priorisierung nachvollziehbarer hätten dokumentiert werden können, wird vom LSBG geprüft und der Dokumentationsvorgang verbessert. Darüber hinaus sind die vom Rechnungshof gewählten Beispiele nur bedingt geeignet, Versäumnisse in Bezug auf die in Textzahl 475 beschriebene Zielerreichung aufzuzeigen. In der Stellungnahme zu den Textzahlen 478 bis 480 wird darauf eingegangen.

Zu Textzahl 478

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Der Senat hat die Zuständigkeit für Bauwerke innerhalb des Hamburger Wegegesetzes (HWG) zum 1.1.2023 bei der BVM zentralisiert. Seitdem ist die BVM/der LSBG auch in Gänze für die Unterhaltung der Bauwerke zuständig.

Mit Übernahme der Aufgabe der Unterhaltung der nicht tragenden Bauteilen durch den LSBG im Rahmen eines vorherigen Pilotprojektes wurde die Maßnahme Slamatenbrücke in das entsprechende Bauprogramm eingeplant. Die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung diverser Aspekte und Abhängigkeiten im gesamtstädtischen Umfeld. Bei der Slamatenbrücke kommt in jedem Fall der verkehrlichen Koordinierung von Baumaßnahmen, aber auch Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmenumsetzung erfolgte nach einer kleineren Sofortmaßnahme zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Oktober

2021 und somit im empfohlenen Zeitraum von zwei Jahren.

Zu Textzahl 479

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Erhaltung solcher Anlagen plant der LSBG aktuell, gleichartige Entwässerungsanlagen an mehreren Bauwerken in einem Vergabeverfahren zu bündeln.

Zu Textzahl 480

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Eine Schadensbehebung ist fachlich erst dann geboten, wenn auch die Ursache des Schadens (hier der Rissbildung) bekannt ist. Gleiches gilt für den vom Rechnungshof beschriebenen Feuchtigkeitseintritt, dessen Ursache festgestellt werden musste. Nicht erwähnt wurde, dass 2005 im Rahmen einer Bauwerksprüfung erstmals der Verdacht einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) „Betonkrebs“ als Ursache der Rissbildung am östlichen Widerlager geäußert wurde und weitere Ursachenforschung erfolgen musste.

Bei den anstehenden Sanierungsarbeiten an der Ernst-Merck-Brücke ist die Lage und das Umfeld am Hamburger Hauptbahnhof sowie der darunterliegenden Gleisanlagen zu beachten. Zudem erfordern diese Arbeiten Sperrzeiten der Bahn, die mehrjährige Vorlaufzeiten haben. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, kleine Maßnahmen zu bündeln und unter Beachtung von Synergien ganzheitlich umzusetzen. 2019 hat der LSBG Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahnübergangskonstruktion der Ernst-Merck-Brücke durchgeführt. Weiterhin wurden 2020 die Entwässerungsabläufe unterhalten. Um das Bauwerk zu beobachten, wurde 2020 zudem ein Monitoring eingerichtet, um die Entwicklung der baulichen Substanz zu dokumentieren und bedarfsgerecht handeln zu können.

Zu Textzahl 481

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahl 482

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die verkürzte Aussage (fehlende finanzielle Mittel und vorhandene Ermächtigungsüberträge) wird von der BVM fachlich nicht geteilt.

Aussagen hinsichtlich nicht ausreichender Ressourcen beziehen sich auf den vorhandenen Sanierungsstau und den Ausblick in die Zukunft nach Zentralisierung aller Bauwerke nach dem HWG bei der BVM und Entwicklung eines Strategieberichts für das Erhaltungsmanagement. Zuständigkeiten wurden erst

zum 1.1.2023 geändert, was organisatorische Anpassungen erfordert. Das Erhaltungsmanagement befindet sich im Aufbau und die Ermittlung von belastbaren Budgethöhen erfolgt seit 2020 über Pilotprojekte.

Perspektivisch ist zu erkennen, dass es einer bedarfsgerechten Ausstattung mit den Ressourcen Personal und Haushaltsmittel bedarf, um ein sachgerechtes Erhaltungsmanagement im Sinne der Erhaltungsdruksache durchführen zu können. Dem Thema widmet sich die BVM noch bis mindestens Ende 2026 im Zuge eines Berichtes über die Erhaltungsstrategie.

Der vom Rechnungshof vorgenommene rückwirkende Bezug dieser Aussagen auf die Jahre 2021 und 2022 und die dort übertragenen Ermächtigungen der gesamten Produktgruppe verkennt, dass die Ermächtigungsüberträge der angesprochenen Produktgruppe nur anteilig Leistungen im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus und überwiegend Leistungen mit anderer Zweckbindung beinhalten.

Zu Textzahl 483

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die BVM arbeitet an der Erstellung einer verbesserten Erhaltungsstrategie im Sinne der Grundsätze des Erhaltungsmanagements.

Die Priorisierung jeglicher Maßnahmenbedarfe bzw. notwendiger Erhaltungsmaßnahmen erfolgt über den gesamten Bauwerksbestand und unter Berücksichtigung diverser Aspekte in einem gesamtstädtischen Umfeld. In diese Überlegungen gehen immer auch die Fragen aus der Lebenszyklusbetrachtung ein, ob eine Erhaltungsmaßnahme notwendig ist und wann der richtige Zeitpunkt dafür ist. Denn zeitgerecht und wirtschaftlich heißt nicht zwangsläufig sofort und kurzfristig.

Der LSBG prüft, inwiefern die Überlegungen zu Ausführungstermin, zum Maßnahmenumfang und zur Ausführungsart besser dokumentiert werden können.

Zu Textzahlen 484 bis 485

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

BVM und LSBG arbeiten an der Erstellung einer Strategie zur verbesserten nachhaltigen Bauwerkserhaltung. Die Ergebnisse sollen mittelfristig in einem Strategiebericht zusammengefasst werden.

Regelungen zu Rahmenvereinbarung

Zu Textzahlen 486 bis 490

Die Feststellungen des Rechnungshofes treffen zu.

Die BSW hat die Hinweise des Rechnungshofes, dass bestimmte Regelungen in Ziffer 6 VV-Bau zu den Rahmenverträgen für eine rechtskonforme Anwendung keine hinreichende Orientierung geben, aufge-

nommen. Im Rahmen der 85. und 87. Austauschlieferung der VV-Bau hat sie die Regelungen der Ziffer 6 VV-Bau bereits entsprechend ergänzt und geschärft. Die weiteren Empfehlungen des Rechnungshofes zur Fortentwicklung und Optimierung des Instruments der Rahmenverträge und kritischen Überprüfung z. B. der Wertgrenzen für die Einzelabrufe, hat die BSW zum Beginn des Jahres 2024 eingeleitet. Ziel ist es, bis Ende Juni 2024 den Prozess der Evaluation und Überarbeitung abzuschließen.

Auch die HPA überarbeitet derzeit den Vergabeleitfaden unter Berücksichtigung der Prüfanmerkungen bis Ende Juni 2024.

Beauftragungen und Durchführung von Bauleistungen

Zu Textzahl 491

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 492 bis 495

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Feststellungen des Rechnungshofs für die HPA und das Bezirksamt Hamburg-Mitte treffen zu. Zukünftig werden bei der HPA bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen alle abrufberechtigten Vertragsparteien explizit benannt. Die bemängelten freihändigen Vergaben hätten über Rahmenvereinbarungen beauftragt werden müssen. Die Mitarbeitenden der HPA sollen hinsichtlich der Anwendung der Rahmenvereinbarung durch geeignete Maßnahmen sensibilisiert werden.

In den geprüften Einzelfällen des LSBG treffen die Aussagen des Rechnungshofes lediglich in einem Fall und dort auch nur teilweise zu. Abweichungen zu den einschlägigen Regelwerken werden nur dann in Betracht gezogen, wenn auf Grund spezifischer Randbedingungen keine andere Möglichkeit besteht. Es wurde auf Rahmenvereinbarungen zurückgegriffen, die im Wettbewerbsverfahren vergeben wurden.

Die Feststellung, der LSBG habe freihändige Vergaben ohne erforderlichen Wettbewerb durchgeführt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, betrifft eine Sofortmaßnahme gem. § 3a Absatz 3 Nr. 2 VOB an einer stählernen Übergangskonstruktion. Hier hat der LSBG umgehend und vorausschauend gehandelt, da es bei dem festgestellten Schaden nicht vertretbar war, eine solche Gefahrensituation über einen gesamten ordnungsgemäßen Vergabeprozess hinweg bestehen zu lassen. Da für die Instandsetzung einer solchen Konstruktion Spezialteile geliefert werden mussten (drei Wochen Lieferzeit) und in dieser Zeit ein Vergabeverfahren nicht durchführbar gewesen wäre, wurde die Leistung freihändig vergeben.

Der LSBG wird die abrufberechtigten Vertragspartner einer Rahmenvereinbarung zukünftig konkret benennen. Der Sammelbegriff „Träger öffentlicher Belange“ wird in diesem Zusammenhang nicht weiterverwendet.

Der LSBG kann sämtliche Abrufe aus Rahmenvereinbarungen nachvollziehen und überwachen, die er tätigt. Dies umfasst auch die Informationen über Auftragnehmer, Vergabedatum und Auftragssumme, so dass der LSBG zu jeder Zeit einen aktuellen Überblick hinsichtlich der Streuung aber auch der Abrufgrenze der Rahmenvereinbarung hat. Der LSBG wird diese Listen um die in der VV-Bau geforderten Informationen ergänzen, welche aktuell noch nicht erhoben werden.

Mit der Abnahme einer Bauleistung wird ein bestimmter Zweck verfolgt (z. B. Festhalten der Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche, Übergang der Gefahr für die Leistung auf den AG). Ebenjener Zweck wird bei der Beurteilung, ob ein Abnahmeprotokoll erstellt wird, herangezogen. Es wird lediglich dann ein Abnahmeprotokoll erstellt, wenn dieses der Zweckerfüllung dient. In Fällen, in denen es regelhaft keine Gewährleistung (z. B. reine Fräsarbeiten, Asphaltflickarbeiten, notdürftige Reparaturen an FÜK im Rahme von Sofortmaßnahmen) gibt, erfüllen Abnahmeprotokolle keinen solchen Zweck. Eine Abnahme zur Überprüfung der vertragsgemäßen Leistungsausführung findet in jedem Fall statt.

Zu Textzahl 493

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen nicht zu.

Eine doppelte Beauftragung und Vergütung einer Leistung (Tz. 493) ist kategorisch ausgeschlossen, da der LSBG auf Basis von rechnungsbegründenden Unterlagen (Bautagesberichte, gemeinsame Aufmaße etc.) eine Leistung vergütet. Da ein Aufmaß oder Tagesbericht nicht doppelt zur Prüfung einer Rechnung herangezogen werden kann, ist eine Doppeltvergütung ausgeschlossen.

Zu Textzahl 495

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BWI bittet in ihrer Funktion als Aufsicht führende Behörde die HPA (Bedarfsträgerin) darum, geeignete Maßnahmen einzuleiten, durch die sichergestellt wird, dass künftig die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die BWI lässt sich hierüber regelmäßig berichten. Der Wirtschaftsprüfer der HPA wurde über die vergaberechtlichen Beanstandungen des Rechnungshofs informiert.

Die BVM weist den LSBG ebenfalls darauf hin, den Anforderungen nachzukommen.

**Erweiterung der HFBK durch ein Ateliergebäude
(Textzahlen 497 bis 546)**

Zu Textzahlen 497 bis 541

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BWFGB weist jedoch darauf hin, dass wirtschaftliche Abwägungen auf der Grundlage der Gesamtkostendarstellung der Sprinkenhof GmbH und in Verbindung mit dem Vorhandensein eines Fernwärmeanschlusses sowie allgemeine Lieferschwierigkeiten einzelner Komponenten seinerzeit zu der Entscheidung des Verzichts auf eine PV-Anlage geführt haben.

Zu Textzahlen 542 bis 546

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

**Vergabe freiberuflicher Leistungen/ Bezirksämter
(Textzahlen 547 bis 580)**

Zu Textzahlen 547 bis 580

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Bezirksämter Altona, Hamburg-Nord und Wandsbek überprüfen derzeit gemeinsam mit der BWFGB, den übrigen Bezirksämtern und den fachlich für die Vergabe im Baubereich zuständigen Behörden (BSW und BVM) die Beschaffungsprozesse auf Optimierungsmöglichkeiten. Dabei wird auch die flächendeckende Einführung des E-Vergabe-Systems mitberücksichtigt und weiter vorangetrieben.

Erste Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung der Vergabe freiberuflicher Leistungen im Baubereich und Entlastung der Sachbearbeitungen wurden bereits umgesetzt. So wurden im Bezirksamt Altona in den betroffenen Fachämtern kurzfristig einzelne Ressourcen als Kontrollinstanz realisiert. Im Bezirksamt Hamburg-Nord ist sowohl die Einführung der E-Vergabe als auch die Einrichtung einer eigenen Vergabestelle geplant. Die Vergabeprozesse werden dabei fortlaufend optimiert. Im Bezirksamt Wandsbek wurden einzelne Schritte des Vergabeprozesses an getrennte Organisationseinheiten übertragen, um die Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu erhöhen.

Die Durchführung passgenauer Schulungen zu Vergaben im Baubereich für die Sachbearbeitungen in den betroffenen Fachämtern aller Bezirksämter ist vorgesehen.

Organisation Sprinkenhof GmbH und Gebäudemanagement Hamburg GmbH (Textzahlen 581 bis 606)

Zu Textzahlen 581 bis 606

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Ausgestaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der

Geschäftsführung der Sprinkenhof GmbH wurden für das Geschäftsjahr 2024 bereits aufgegriffen. Im Übrigen werden die zugesagten Umsetzungen aus den Prüfungen weiter vorangetrieben.

**Wohnraumschutz
(Textzahlen 607 bis 626)**

Zu Textzahl 607

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.
Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer

Zu Textzahlen 608 bis 613

Die Feststellungen des Rechnungshofes treffen zu.

Die Darstellung zur Überlassung ist allerdings rechtlich unvollständig. Die Überlassung als Tathandlung ist nach § 15 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2 Nr. 1 Hmb-WoSChG nur ordnungswidrig, wenn sie eine Genehmigung erfordert. Keine Genehmigung ist erforderlich, soweit die zweckfremde Nutzung des Wohnraums in der Hauptwohnung des Nutzungsberechtigten stattfindet und weniger als 50 vom Hundert der Gesamtwohnfläche beträgt oder auf höchstens acht Wochen innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt bleibt.

Seit Mai 2023 wird ein Vorprojekt zur Einführung eines Fachverfahrens im Wohnraumschutz durchgeführt. In dem anschließenden Umsetzungsprojekt in den Jahren 2024 und 2025 ist notwendiger Teil der Digitalisierung von Arbeitsabläufen auch die Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofes.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Zu Textzahlen 614 bis 616

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen überwiegend zu.

Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung sind allerdings nur einer der möglichen Gründe, keine Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsprinzip), so dass verschiedene Umstände des Einzelfalls angemessen Berücksichtigung finden und in allen Verfahrensstadien von der (weiteren) Verfolgung Abstand genommen werden kann. Darüber hinaus sind Ordnungswidrigkeitenverfahren nur ein Mittel zur Erreichung der Ziele des Wohnraumschutzgesetzes. Primäres Ziel im Bereich Zweckentfremdung ist es, möglichst viel Wohnfläche wieder für den Wohnungsmarkt zugänglich zu machen.

Die Bezirksämter werden auch zukünftig Zweckentfremdungen konsequent verfolgen.

Personalausstattung in den Bezirksämtern

Zu Textzahlen 617 bis 620

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Durchführung einer Personalbemessung ist vorgesehen.

Rechts- und Fachaufsicht

Zu Textzahlen 621 bis 623

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die komplett überarbeitete und aktualisierte Fachanweisung befindet sich in der Abstimmung und wird 2024 Inkrafttreten.

Berichtswesen

Zu Textzahlen 624 bis 626

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

In dem in der Stellungnahme zu Textzahlen 608-613 benannten Umsetzungsprojekt zur Einführung eines Fachverfahrens ist die Umsetzung der Forderungen des Rechnungshofes ein notwendiger Bestandteil.

Wirtschaft und Umwelt (Textzahlen 627 bis 688)

Erweiterung der City Card Plattform (Textzahlen 627 bis 643)

Zu Textzahlen 627 bis 643

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Stellenplan der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Textzahlen 644 bis 677)

Stellenschaffungen und Stellenanzahl

Zu Textzahlen 644 bis 645

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Umsetzung Klimaplan

Zu Textzahlen 646 bis 649

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Bewertung des Rechnungshofes in Textzahl 649 wird von der BUKEA nicht geteilt. Die zuständige Behörde hat die Personalbedarfe entsprechend der geltenden Vorgaben aufgabenorientiert ermittelt, unter Berücksichtigung der haushalterischen Rahmenbedingungen priorisiert und schließlich in Form von Stellenbeschreibungen konkretisiert. Soweit die Dokumentation unvollständig ist, wird diese nachgeholt und die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Ressourceneinsatz kontinuierlich überprüft.

Vertrag Stadtgrün

Zu Textzahlen 650 bis 653

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu. In Umsetzung des Bürgerschaftlichen Ersu-

chens (Drucksache 21/16980) "Vertrag für Hamburgs Stadtgrün" wurden die Personalbedarfe sach- und methodengerecht ermittelt und in der Stellungnahme zu dem bürgerschaftlichen Ersuchen (Drucksache 21/19411) zusammengefasst.

Projekte

Zu Textzahlen 654 bis 655

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Weitere Stellen

Zu Textzahlen 656 bis 659

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Personalbemessung für die ausgebrachten Stellen im Bereich betrieblicher Umweltschutz ergibt sich aus den vom Rechnungshof erhobenen Daten in den früheren Prüfungen zum Personal-Ist und zu den Fallzahlen.

Stellenwertigkeit

Zu Textzahlen 660 bis 664

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Allerdings ist eine tarifrechtliche Bewertung insbesondere in den unteren Entgeltgruppen, aber auch an den Stellen der Entgeltordnung, an denen eine bestimmte Ausbildung erstmalig verlangt wird, nicht immer komplex. In diesen Fällen ist vielmehr die Feststellung ausreichend, dass eine bestimmte Ausbildung erforderlich ist. Außerdem ist eine Abgrenzung zur nächsthöheren Entgeltgruppe vorzunehmen. Oftmals ergibt sich die Bewertung auch aus dem Abgleich mit anderen Stellen. Auf Grund der hohen Anzahl von Stellen erfolgte die Dokumentation dieser einfachen Prüfungen zeitversetzt.

Gesamtwürdigung und Folgerungen

Zu Textzahlen 665 bis 669

Die Feststellungen des Rechnungshofs in Textzahlen 665 bis 669 treffen teilweise zu.

Die zuständige Behörde hat die Personalbedarfe entsprechend der geltenden Vorgaben aufgabenorientiert ermittelt, unter Berücksichtigung der haushalterischen Rahmenbedingungen priorisiert und schließlich in Form von Stellenbeschreibungen konkretisiert. Soweit die Dokumentation insoweit unvollständig ist, wird diese nachgeholt und die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Ressourceneinsatz kontinuierlich überprüft.

Zu Textzahlen 667 bis 669

Mit Blick auf die 22 im Rahmen des Klimaplanes eingerichteten Planstellen weist die zuständige Be-

hörde darauf hin, dass 19 davon der Laufbahngruppe der Technischen Dienste zugeordnet wurden und diese nach Maßgabe der einschlägigen Vereinbarung des § 93 HmbPersVG von der analytischen Dienstpostenbewertung ausgenommen sind. Neugeschaffene Planstellen sind, sofern keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, was hier auf Grund der neuen Aufgaben nicht der Fall war, nach einer auf das unumgängliche Maß beschränkten Erfahrungszeit zu bewerten und auch dann nur, wenn eine Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgenommen wurde.

Den Forderungen des Rechnungshofs nach ordnungsgemäßer Dokumentation aus Textzahl 669 wird die BUKEA bis zum 15.4.2025 nachkommen bzw. diese zukünftig beachten.

Ordnungsgemäße Aktenführung

Zu Textzahlen 670 bis 675

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Eine behördeninterne Regelung zur Veraktung dieser Vorgänge ist in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Textzahl 676

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Institut für Hygiene und Umwelt (Textzahlen 678 bis 688)

Zu Textzahlen 678 bis 688

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die Behörden und das HU wenden die Regelungen zur Kostenerstattung bei den Leistungen seit 2023 an. Die Prüfung der weiteren Aspekte wurde aufgenommen.

Steuern und Finanzen (Textzahlen 689 bis 752)

Vollstreckungstätigkeit in den Erhebungsstellen der Finanzämter (Textzahlen 689 bis 702)

Zu Textzahlen 689 bis 702

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen teilweise zu.

Die Vermengung von internen, nichtprioritären Niederschlagungen (die im Übrigen keine Vollstreckungsmaßnahmen sind und auch nicht zu Haushaltsausfällen geführt haben) und die mathematisch-statistisch nicht signifikante Stichprobenauswahl führen zu einer unzutreffenden Sachverhaltsdarstellung. Für den untersuchten Zeitraum wurden keine auf eine zögerliche Vollstreckung rückführbaren Fälle festgestellt, in denen Vollstreckungsmöglichkeiten vereitelt

oder der Zugriff auf der Vollstreckung unterfallende Gegenstände erschwert wurden. Im Bundesvergleich war der hier angesprochene Zielwert „Alter der echten Rückstände“ stets unauffällig.

Ansonsten treffen die Feststellungen des Rechnungshofs zu. Die Einsichtnahme im Vollstreckungsportal ist nunmehr im sog. VoSystem auswertbar zu vermerken. Es wurde eine entsprechende Arbeitsanleitung erstellt und neue Bedienstete der Erhebungsstellen entsprechend geschult.

Kostenschutz in Staatschutz-Strafsachen (Textzahlen 703 bis 717)

Zu Textzahlen 703 bis 717

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Das Hanseatische Oberlandesgericht (HansOLG) hat bereits im Sommer 2022 die Abrechnungen in die Wege geleitet, damit keine Verjährungen eintreten. Im Prüfungszeitraum für die Jahre 2015 bis 2022 sind Kosten in Höhe von etwa 5 Mio. Euro abgerechnet worden. Demgegenüber stehen unterbliebene oder zu viel abgerechnete Kosten in Höhe von ca. 2,32%. Davon entfallen 0,02 %-Punkte auf das HansOLG.

Die Anregungen des Rechnungshofes sind weitgehend realisiert. Restarbeiten werden im laufenden Jahr umgesetzt werden.

Kostenabrechnung für einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts (Textzahlen 718 bis 733)

Zu Textzahlen 718 bis 733

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die im Jahre 2008 begonnenen Nachverhandlungen sind bedauerlicherweise auf Grund von Personalwechseln und heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht weitergeführt worden. Es handelte sich nicht um eine bewusste Untätigkeit.

Zum Aspekt der Erhebung des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags hat die BJV eine andere Rechtsauffassung als der Rechnungshof (s. Tz. 732). Jedoch steht diese Rechtsauffassung in keinem Zusammenhang mit den nicht geführten Nachverhandlungen.

Die Anregungen des Rechnungshofes sind weitgehend realisiert. Restarbeiten werden im laufenden Jahr umgesetzt werden.

Ablieferungen des Landesbetriebes Hamburgische Münze (Textzahlen 734 bis 743)

Zu Textzahlen 734 bis 743

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Im Wirtschaftsplan 2025/2026 sollen die Ablieferungen für das Jahr 2025 auf 1.350 Tsd. Euro (einschl.

Sonderablieferung in Höhe von 500 Tsd. Euro) und für die Jahre 2026 bis 2029 auf jeweils 850 Tsd. Euro erhöht werden.

Grundstücksgeschäfte der FHH (Textzahlen 744 bis 752)

Zu Textzahlen 744 bis 752

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Innere Verwaltung und Gebühren (Textzahlen 753 bis 830)

Softwarefreigaben (Textzahlen 753 bis 776)

Zu Textzahlen 753 bis 776

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Der Senat wird die Freigaberichtlinie (Freigabe-RL) überarbeiten. Die geprüften Behörden werden auf der Grundlage dieser neuen Freigaberichtlinie die Moina des Rechnungshofes zeitnah umsetzen.

Mit der neuen Freigabe-RL soll ein Rahmen beschrieben werden, der bei Softwarefreigaben einzuhalten ist. Dabei wird den Behörden ein „Ermessensspielraum“ eingeräumt, wie die Software in die Betriebsumgebung effizient und an neuen Maßstäben ausgerichtet implementiert werden kann. Hierfür werden die Themen der Dokumentation, Freigabe und des Testens beschrieben werden. Die Behörden sollen ihr Vorgehen begründen.

Familienzuschlag Stufe 1 (Textzahlen 777 bis 797)

Zu Textzahlen 777-788

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Die BSB hat die beanstandeten Fälle korrigiert und führt automatisierte Plausibilitätsprüfungen der Personaldaten zur Ermittlung von besonders prüfwürdigen und risikobehafteten Fallkonstellationen des Familienzuschlags der Stufe 1 durch.

Zusätzlich wurden verpflichtende Schulungen für alle Personalsachbearbeitungen eingeführt.

Überdies plant die BSB die Implementierung einer zentralen Auswertungsmöglichkeit über ausstehende Überprüfungen als Controlling- und Unterstützungsinstrument, deren Umsetzung für das dritte Quartal 2024 vorgesehen ist.

Die überwiegende Anzahl der geprüften Fälle der Behörde für Inneres (BIS) wurde bereits abschließend korrigiert, einige Fälle befinden sich noch in der Einzelprüfung.

Die BIS wird sicherstellen, dass die nach der VV-HmbBesG vorgesehenen Prüffristen durch korrekte Eintragungen in KoPers eingehalten und Wiedervorla-

gen und Erklärungsbögen zeitgerecht bearbeitet werden.

Der Personalservice der Polizei betreibt derzeit einen umfangreichen Umorganisationsprozess im Sinne einer Transformation, so dass die identifizierten Schwachstellen nachhaltig abgestellt werden können. Der Prozess wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen sein. Die individuellen und gehäuften Bearbeitungsfehler sollen analysiert und daraus Maßnahmen wie Nachschulungen und Handreichungen abgeleitet werden.

Zu Textzahl 787:

Die Anpassung der Verwaltungsvorschrift zum HmbBesG bezüglich einer risikoorientierten Prüfung im Zusammenhang mit dem Familienstand „verheiratet/in Lebenspartnerschaft lebend“ und der zugeordneten Steuerklasse 1 wird unverzüglich erfolgen, wenn die Prüfung, ob eine Umsetzung der risikoorientierten Prüfung möglich ist, mit positivem Ergebnis abgeschlossen wird.

Fallgruppe „Kind in der Wohnung“

Zu Textzahlen 789 bis 797

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Zu Textzahlen 789 bis 790

Das Zentrum für Personaldienste (ZPD) wird die Anregung des Rechnungshofs zum Benutzerhandbuch und den Hilfetexten in die Arbeitsplanung mit aufnehmen.

Zu Textzahl 796

Bei der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Neuorganisation der Bearbeitung von einzelnen Fallkonstellationen des Familienzuschlags mit dem Ziel, sämtliche kinderbezogenen Bezügebestandteile nur an einer Stelle zu bearbeiten, würde wiederum die Bearbeitung der verschiedenen Fallgruppen des FZ 1 nicht mehr vollständig in einer Hand liegen. Nach Auffassung des Personalamts würde damit die die Bearbeitung erschwerende aufgeteilte Zuständigkeit lediglich verschoben.

Bewirtschaftung und Rechnungslegung in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (Textzahlen 798 bis 807)

Zu Textzahlen 798 bis 807

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.

Gebühren für Polizeieinsätze bei Fehlalarmen von Alarmanlagen (Textzahlen 808 bis 817)

Zu Textzahlen 808 bis 817

Die Feststellungen des Rechnungshofes treffen zu.

Die BIS wird die Kosten der persönlichen Ausstattung von Polizeibeamtinnen und -beamten künftig in der Gebührenkalkulation berücksichtigen. Die Kosten der Polizeieinsatzzentrale sind bereits in die aktuelle Kalkulation 2024 eingeflossen. Die anteiligen IT-Kosten und Kosten der Digitalinfrastruktur können als Ergebnis einer Überprüfung in 2023 nicht berücksichtigt werden. Daher greift hierfür der 1,5%ige Zuschlag für Verwaltungsgemeinkosten, der in der Gebührenkalkulation der Polizei bereits einberechnet ist.

Darüber hinaus prüft die BIS derzeit, wie der Zeitaufwand für einsatzbegleitende Tätigkeiten des Vollzugs sowie durchschnittliche Fahrstrecken mit aktuellen Daten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.

Die ansatzfähigen Gesamtkosten sollen künftig vollständig unter Vermeidung von fehlerhaften Run-

dungen ermittelt und bei der Gebührenkalkulation angesetzt werden.

Die BIS wird künftig die Vorgaben zur Prognose bei den von der geprüften Stelle selbst ermittelten Kosten einhalten, um so Kostenunterdeckungen zu vermeiden.

Die tatsächliche Kostendeckung der Gebührensätze für Fehlalarme auf Basis von Ist-Kosten soll künftig jährlich überprüft und das Ergebnis der Überprüfung bei der Gebührenkalkulation für das Folgejahr berücksichtigt werden.

Gebühren und Entgelte für Studiengänge der Technischen Hochschule Hamburg (Textzahlen 818 bis 830)

Zu Textzahlen 818 bis 830

Die Feststellungen des Rechnungshofs treffen zu.